EINGEGANGEN
30. Okt. 2014

1 U 25/14
7 O 82/13
Landgericht Saarbrücken

Verkündet am: 22.10.2014
gez. Röder-Schneider
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Verfügungsbeklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

[redacted]

Verfügungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

hat der 1. Zivilsenat des Saarländischen Oberlandesgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24.09.2014
durch die Richterin am Oberlandesgericht Feltes als Vorsitzende, den Richter am Oberlandesgericht Dr. K. Schmidt und den Richter am Amtsgericht Dr. Meiser

für **Recht** erkannt:

I. Die Berufung der Verfügungsbeklagten gegen das am 15.01.2014 verkündete Urteil des Landgerichts Saarbrücken – 7 O 82/13 – wird zurückgewiesen.

II. Die Verfügungsbeklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Das Urteil ist vollstreckbar.

Begründung

A.

Die Verfügungsklägerin ist ein deutscher Tonträgerhersteller. Die Verfügungsbeklagte bietet Dienstleistungen im Internet an, speziell den Vertrieb und die Verwaltung von Domains. Sie ist Registrar der Domain [redacted]. Als Inhaber dieser Domain ist die Firma [redacted] mit der Adresse [redacted] auf den [redacted] registriert.

Bei der Domain [redacted] handelt es sich um eine der größten BitTorrent-Webseiten der Welt. Sie betreibt einen eigenen BitTorrent-Tracker. In File-sharingsystemen bieten sich die Nutzer über das Internet mithilfe von bestimmten, zuvor von ihnen installierten Programmen gegenseitig Inhalte zum Kopieren an.

Über die Domain [redacted] war am 02.08.2013 das Musikalbum [redacted] des Künstlers [redacted] abrufbar und konnte heruntergeladen werden. Die Verfügungsklägerin hat die Verfügungsbeklagte mehrfach darauf hingewiesen, dass dadurch ihre Verwertungsrechte verletzt würden und um Beendigung gebeten. Die Verfügungsbeklagte hat das Schreiben an ihren Reseller mit der Bitte um Weiterleitung an den Domaininhaber übersandt. Nach einer weiteren Aufforderung, die Rechtsverletzung zu beenden, hat die Verfügungsklägerin die Beklagte mit Schreiben vom 20.08.2013 (GA 149 ff.) abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert, was die Verfügungsbeklagte abgelehnt hat.

Auf Antrag der Verfügungsklägerin erging am 30.08.2013 eine einstweilige Verfügung (GA 163 f.), in der es der Verfügungsbeklagten verboten wurde, es Dritten zu ermöglichen, das Musikalbum [redacted] des Künstlers [redacted] sowie die darauf enthaltenen im einzelnen aufgeführten Tonaufnahmen mittels einer BitTorrent-Suchseite und/oder eines BitTorrent-Trackers zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen wie unter der URL [redacted]

[redacted] bzw. [redacted] und [redacted] geschehen.

Auf den Widerspruch der Beklagten hat das Landgericht die einstweilige Verfügung durch das angefochtene Urteil vom 15.01.2014 (GA 532 ff.), auf dessen tatsächliche und rechtliche Feststellungen vollumfänglich gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, bestätigt.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Verfügungsbeklagten, mit der sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens die Zurückweisung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung begehrt.

Der Verfügungsantrag sei mangels ausreichender Bestimmtheit schon nicht zulässig. Rechtsirrig habe das Landgericht angenommen, die Verletzungshandlung werde durch den Hinweis auf die drei im Antrag genannten URL näher bestimmt. Hierbei handele es sich aber, wie sich aus der Verwendung des Wortes "wie" ergebe, nur um eine beispielhafte Aufzählung einer möglichen Verletzungshandlung, die den umfassenden abstrakten Verbotsantrag nicht einschränke. Dies ergebe sich auch aus dem Ordnungsmittelantrag der Verfügungsklägerin, die darin als Zuwiderhandlung die Zugänglichmachung über den Domainnamen [redacted] beschreibe.

Rechtsfehlerhaft habe das Landgericht die Aktivlegitimation der Klägerin als ausreichend glaubhaft gemacht angesehen. Der Übergang der Rechte von der Firma [redacted] auf die [redacted] sei nicht nachvollziehbar und hätte eines weiteren Vortrags bedurft. Vor diesem Hintergrund sei auch die vorgelegte eidesstattliche Versicherung nicht ausreichend, da sie keine Erklärung enthalte, aus welcher Tatsache die [redacted] ihre Rechte von der Firma [redacted] herleite. Eine solche sei zudem nicht geeignet, Rechtstatsachen zu beweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Der Antrag sei zudem rechtsmissbräuchlich, da das tatsächliche Ziel, den

Zugang zu der BitTorrent-Plattform über das Internet zu verhindern, nicht durch die ihr allein mögliche Dekonnektierung der URL [redacted] erreicht werden könne. Diese sei vielmehr über ihre IP-Adresse bzw. über einen neuen Domainnamen weiter erreichbar. Es wäre deshalb zielführender gewesen, den in den Niederlanden ansässigen Betreiber des Host-Servers in Anspruch zu nehmen.

Schließlich hafte die Verfügungsbeklagte auch nicht als Störerin. Sie habe lediglich die Registrierung der Domain [redacted] vorgenommen und damit nicht in adäquat kausaler Weise dazu beigetragen, dass der Registrant und die Nutzer des Trackers der BitTorrent-Plattform Urheberrechtsverletzungen begehen können. Die Anwendung des Störerbegriffs auf Registrare von Domainnamen sei nicht haltbar, zumal für sie – ebenso wie für die deutsche Registrierungsstelle DENIC eG – das Haftungsprivileg der §§ 7-10 TMG gelte.

Jedenfalls träfen sie aber keine Prüfungspflichten für den Inhalt einer Webseite, die über eine bei ihr registrierte Domain erreichbar sei. Es sei ihr als bloßer Registrar nicht zumutbar, den Inhalt von nicht bei ihr gehosteten Webseiten auf eine offensichtliche Rechtsverletzung hin zu überprüfen. Im Übrigen sei eine Urheberrechtsverletzung für sie schon deshalb nicht offenkundig gewesen, weil die behauptete Rechtsinhaberschaft der Verfügungsklägerin für sie nicht überprüfbar gewesen sei. Auf bloßen "Zuruf" eines angeblichen Rechteinhabers könne Sie aber keine Webseite dekonnektieren. Selbst wenn ihr aber die entsprechenden vertraglichen Grundlagen überlassen worden wären, hätte eine Überprüfung die Einschaltung eines Rechtsanwalts erfordert.
Aber auch die Rechtsverletzung sei nicht offenkundig gewesen. Weder das Veröffentlichungsdatum der Entscheidung des High Court of London noch die Tatsache, dass sich das Album auf Platz 3 der Charts befunden haben soll, seien ihr mitgeteilt worden.

Ihre Handlungsmöglichkeiten seien, da sie weder Zugriff auf den Server hatte noch einzelne Subdomains dekonnektieren konnte, auf die Dekonnektierung der Domain [redacted] oder die Löschung des Domainnamens be-

schränkt. Diese sei ihr aber entgegen der Auffassung des Landgerichts wirtschaftlich nicht zumutbar, weil hiervon zahlreiche weitere Musiktitel betroffen seien, von denen nicht einmal die Verfügungsklägerin behaupte, dass sie alle rechtsverletzende Inhalte hätten. Eine rechtliche Möglichkeit zur Dekonnektierung habe gerade nicht bestanden.

Insbesondere sei ihr nicht zumutbar, nach Freiwerden des Domainnamens – dieser werde nach Beendigung des Vertrages nach einer kurzen Sperrfrist zur Registrierung durch jedermann frei – dessen neue Registrierung und den darunter zugänglichen Inhalt zu überwachen, denn dies sei mit einem erheblichen, von ihr nicht zu leistenden Aufwand verbunden.

Die Verfügungsbeklagte beantragt (GA 593/616,773),

> das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 15.01.2014 – 7 O 82/13 – und die einstweilige Verfügung des Landgerichts Saarbrücken vom 30.08.2013 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Verfügungsklägerin beantragt (GA 642/663, 773),

> die Berufung der Verfügungsbeklagten zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil unter Wiederholung und Vertiefung ihres früheren Vorbringens.

Der Antrag sei ausreichend bestimmt, da das Wort „wie" gerade die Verletzungshandlung beschreibe. Im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens reiche die Glaubhaftmachung der Aktivlegitimation aus, die durch die Versicherung an Eides Statt ausreichend erfolgt sei, zumal die Verfügungsbeklagte keine substantiierten Zweifel dargelegt habe.

Vorsorglich legt die Verfügungsklägerin eine weitere eidesstattliche Versicherung von [redacted] vom 26.05.2014 (GA 678 ff.) vor, in der die Vertragskonstruktion bzgl. der Verwertungsrechte näher erläutert und deren Richtigkeit an Eides Statt versichert wird.

Sie verweist zudem darauf, dass es aufgrund des bestehenden gerichtlichen Verbots möglich sein müsste, den Domainnamen weiterhin zu sperren. Im Übrigen entfalle eine Überprüfungspflicht der Verfügungsbeklagten, wenn der Domainname durch einen dritten Registrar neu registriert werde, da hier eine Verletzungshandlung durch sie nicht vorliege. Eine erneute Registrierung durch sie könne sie leicht dadurch verhindern, dass sie die Domain in ihren Systemen dauerhaft als "bereits registriert" hinterlege.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, auf die Sitzungsniederschrift vom 24.12.2014 (GA 772 – 775) sowie die weiteren Schriftsätze der Parteien vom 07.10.2014 (GA 776 ff.) und 08.10.2014 (GA 779 ff.) Bezug genommen.

B.

Die Berufung der Verfügungsbeklagten ist nach den §§ 511, 513, 517, 519 und 520 ZPO statthaft sowie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden, mithin zulässig.

In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg, denn die angefochtene Entscheidung beruht weder auf einer kausalen Rechtsverletzung im Sinne des § 546 ZPO noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO).

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die vorab zur Vermeidung

von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug genommen wird, hat das Landgericht einen Unterlassungsanspruch der Verfügungsklägerin aus § 97 Abs. 1 Satz 1 2. HS in Verbindung mit §§ 16, 17, 19a, 85 UrhG gegenüber der Verfügungsbeklagten nach den Grundsätzen der Störerhaftung bejaht. Die hiergegen mit der Berufung geltend gemachten Einwände führen zu keiner der Verfügungsbeklagten günstigeren Entscheidung.

1. Der Tenor des angefochtenen Urteils ist hinreichend bestimmt.

Zwar enthält der Unterlassungsantrag eine abstrakte Umschreibung („... mittels einer BitTorrent-Suchseite und/oder eines BitTorrent-Trackers zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen ..."). Dieser Antrag wird aber, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, durch die konkret beanstandete Verletzungshandlung ("wie unter der URL ... geschehen") näher bestimmt und auf diese beschränkt (BGH, Urteil vom 07. April 2011 – I ZR 34/09 –, NJW 2011, 2787 ff., juris Rn.17; BGH, Urteil vom 10. Februar 2011 – I ZR 183/09 –, NJW-RR 2011, 398 ff., juris 24, jeweils m.w.N.). Selbst wenn, wie die Verfügungsbeklagte meint, die Formulierung des Antrages missverständlich sein sollte und auch so verstanden werden könnte, dass die konkret benannten Verletzungsformen nur Beispiele darstellen, ist spätestens durch die Erörterungen in der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2013 (vgl. Seite 2 des Protokolls = GA 473) eine Klarstellung und Beschränkung auf die im Antrag konkret bezeichnete Verletzungshandlung erfolgt. Die Verfügungsklägerin hat dem auch Rechnung getragen, indem sie ihren Ordnungsmittelantrag nach § 890 ZPO vom 13.09.2013, den sie mit den nunmehr unter dem Domainnamen [redacted] begangenen Urheberrechtsverletzungen begründet hat, in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen hat. Im Übrigen ergibt sich diese Beschränkung auch klar und eindeutig aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils, das die im Einzelnen zu befolgenden Sorgfalts- und Prüfpflichten der Verfügungsbeklagten allein auf die im Antrag benannte Domain [redacted] beschränkt und ausdrücklich klarstellt, dass die Überprüfung weiterer bei ihr registrierter Domains auf eine mögliche Urheberrechtsverletzung nicht verlangt werden kann. Dadurch wird zweifelsfrei deutlich, dass die Verfügungsklägerin auch in einem möglichen Vollstreckungsverfahren nur den

konkret auf die Domain [redacted] beschränkten Unterlassungsanspruch durchsetzen kann.

2. Rechtsfehlerfrei hat das Landgericht die Aktivlegitimation der Verfügungsklägerin gemäß §§ 16, 17, 19 a UrhG bejaht.

Aus der von der Verfügungsklägerin vorgelegten eidesstattlichen Versicherung des [redacted] vom 20.08.2013 (Ast 11 = GA 160) ergibt sich, dass die Verfügungsklägerin ihre exklusiven Rechte aus einem konzerninternen Repertoireaustauschvertrag mit der Firma [redacted] herleitet, die ihre Rechte im Rahmen dieses Repertoireaustauschvertrages direkt von der [redacted] erworben hat. Bestandteil der [redacted] ist, wie sich aus der eidesstattlichen Versicherung ergibt, die auf dem Cover des Tonträgers als Rechteinhaberin unter (P)© ausgewiesene Firma [redacted]

Aus dieser eidesstattlichen Versicherung ergibt sich in Verbindung mit dem vorgelegten Cover des Tonträgers (Ast 12 = GA 161) die Aktivlegitimation der Verfügungsklägerin. Denn das Cover weist unter (P)© die Firma [redacted] als Geschäftszweig ("Division") der Firma [redacted] aus. Mit dem Copyright-Vermerk © wird, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, derjenige angegeben, der das Copyright besitzt, also Rechteinhaber ist. Gleiches gilt für den P-Vermerk, der üblicherweise auf Tonträgern zu finden ist. Hiervon ausgehend gilt im einstweiligen Verfügungsverfahren die Vermutung der Rechteinhaberschaft der Firma [redacted] gemäß den §§ 85 Abs. 4, 10 Abs. 1 und 3 UrhG. Aus der eidesstattlichen Versicherung des Herrn [redacted] folgt ebenfalls, dass die [redacted]. ein Geschäftszweig der Firma [redacted] ist. Des Weiteren legt er dar, welche Verträge dazu führen, dass die Verfügungsklägerin die Rechte für Deutschland besitzt. Diese Darlegungen reichen zur Glaubhaftmachung des Anspruchs der Verfügungsklägerin aus, denn es wird aufgrund der eidesstattlichen Versicherung eines leitenden Mitarbeiters ihrer Rechtsabteilung dargestellt, dass die Verfügungsklägerin ihre Rechte aufgrund eines umfangreichen, näher bezeichneten Vertrags-